

Bekanntmachung

des Regierungspräsidiums Stuttgart

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 11 ff. Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Landkreis Böblingen beabsichtigt den bestehenden Fuß- und Radweg entlang der K 1077 im Bereich der Gemarkungsgrenzen von Ehningen, ab der Anschlussstelle des momentan in Bau befindlichen Radschnellweges, auf einer Länge von 1,57 km von einem Radweg zu einem Radschnellweg auszubauen und etwa 0,47 km neu zu errichten.

Gemäß § 11 UVwG i.V.m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVwG war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat darin geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind unter anderem die bereits vorhandene Vorbelastung und der als nicht erheblich einzustufende Umfang der neu versiegelten Flächen. Der neue Radweg befindet sich größtenteils auf der Trasse des bestehenden Radwegs, welcher lediglich entsprechend verbreitert wird. Von der Neuversiegelung sind Böden vergleichsweise geringer Wertigkeit auf bereits anthropogen überprägten Flächen in überschaubarem Umfang betroffen. Es werden kleinflächigen Eingriffe in nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope (Landschilf-Röhricht und Uferweiden-Gebüsch) erforderlich. Beeinträchtigungen werden nach Ökokontoverordnung (ÖKVO) Baden-Württemberg bilanziert und erforderlichenfalls ausgeglichen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde innerhalb des Plangebiets Habitatpotenzial für Vertreter der Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien sowie Reptilien festgestellt. Bei den Erfassungen sind Vorkommen von europarechtlich geschützte Vögel erbracht worden. Durch die Einhaltung von in der artenschutzrechtlichen Prüfung definierten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung für die

Baufeldbereinigung von Anfang November bis Ende Februar) können durch das Vorhaben bedingte erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Aufgrund des Fehlens weiterer Habitatpotenziale und Betroffenheit von naturschutzfachlich wertgebende Arten im Vorhabengebiet und dem angrenzenden Wirkraum sind keine vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten.

Vorhabenbedingt besteht auch kein Risiko für die menschliche Gesundheit.

Insgesamt sind die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und Wirkungen lokal begrenzt und als gering zu beurteilen. Durch eine mögliche Verkehrsverlagerung von der Straße auf den Radweg ist sogar mit positiven Effekten für Mensch und Luft/Klima zu rechnen.

Nach Anhörung der fachlich zuständigen Behörden und der Naturschutzvereinigungen sowie unter Berücksichtigung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in Anlage 2 Nr. 2 des UVwG aufgeführten Schutzgebiete ausgeschlossen werden können und somit keine UVP-Pflicht für das o.g. Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 11 Abs. 3 UVwG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12402 eingesehen werden.

Stuttgart, den 08.11.2022

Regierungspräsidium Stuttgart